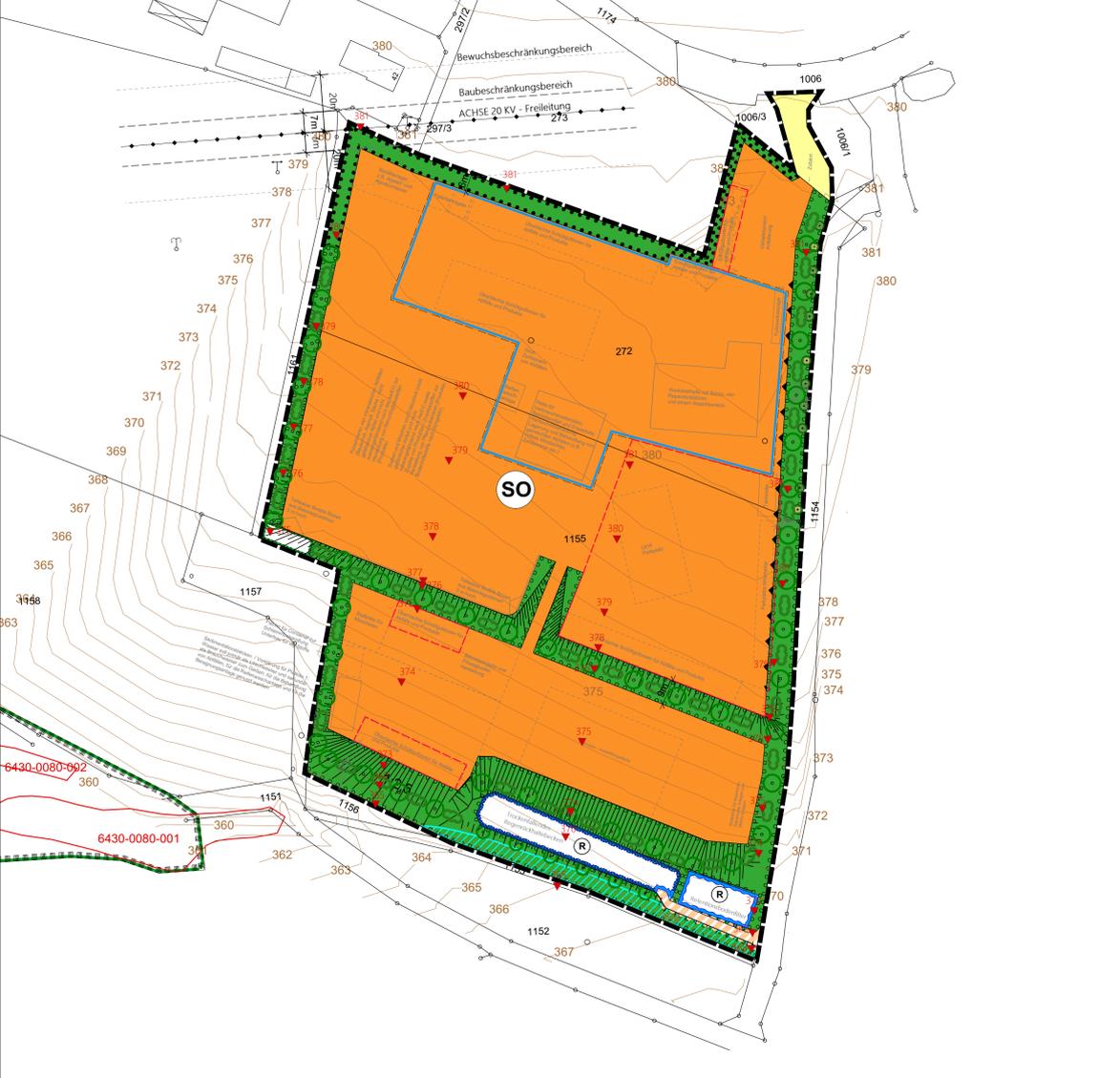
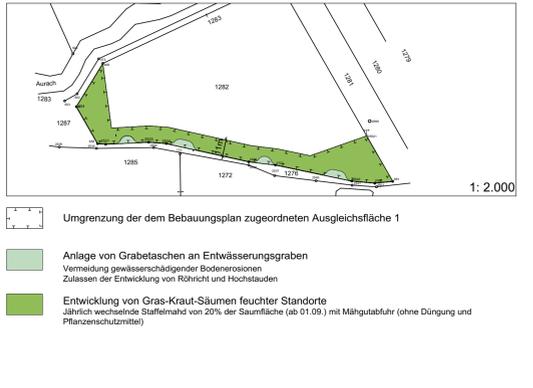


Der Markt Emskirchen erlässt gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.6) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 704) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.6), diesen Bebauungsplan als Satzung.

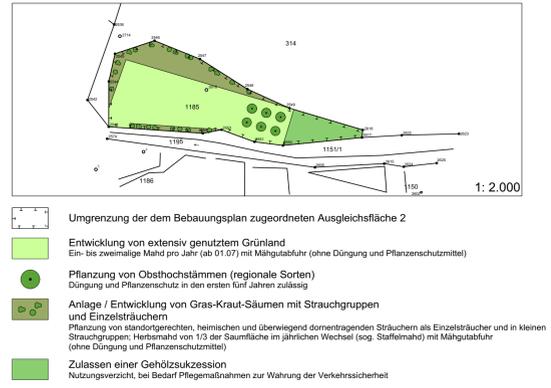


Die dem Bebauungsplan zugrundeliegende Flurkarte stellt die vorläufige Besitzzeiweisung des Flurbereinigerfahrens „Mausdorf-Pirkach“ dar.

Externe Ausgleichsfläche 1 (Maßnahmenplan)
Fl.Nr. 1282 (Teilfläche), Gmk. Mausdorf; Größe: 3.280 qm



Externe Ausgleichsfläche 2 (Maßnahmenplan)
Fl.Nr. 1185, Gmk. Mausdorf; Größe: 6.123 qm



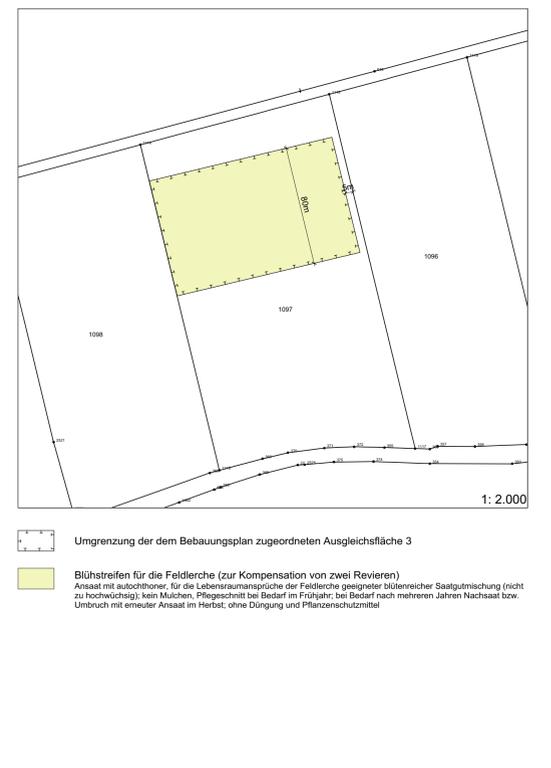
A. Festsetzungen durch Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 BauNVO)**
 - SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Recyclingzentrum
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Private Verkehrsfläche (Zufahrt Retentionsbecken)
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für Pflanzungen und Erhaltungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauNVO)**
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Freifläche innerhalb des Sondergebietes)
 - Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen (Freifläche innerhalb des Sondergebietes)
 - zu erhaltender Obstbaum
 - Auftägen von Nistkästen (CEF-Maßnahme)
 - Fläche für Winter-/Sommerquartiers Zaunedecke (CEF-Maßnahme)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
 - Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
 - Freileitung 20 KV, oberirdisch

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
 - Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Hinweise**
- 520 Höhen in m ü. NN (ohne Hauferkshalden)
 - 272 Grundstücksgrenzen nach Abschluss der derzeit im Bereich Mausdorf laufenden Flurmeurordnung (mit Flurnummern)
 - 60,61+15,04 Biotope lt. amtl. Kartierung LFU mit Nummer
 - Landesschutzgebiet (LSG)
 - max. künftige Geländehöhe
 - Gewässerrandstreifen zum Saugraben (5m)
 - nachrichtliche Übernahme des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Externe Ausgleichsfläche 3 (Maßnahmenplan)
Teilflächen der Fl.Nr. 1097, Gmk. Mausdorf; Größe: insg. 10.000 qm



B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-11 BauNVO)**
 - Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO, Zweckbestimmung Fuhr- und Erdbauunternehmen / Recycling- und Entsorgungsunternehmen
 - Zulässig sind ausschließlich Fuhr- und Erdbauunternehmen / Recycling- und Entsorgungsunternehmen mit den hierfür erforderlichen Lager- und Behandlungs-Anlagen für Baustoffe und Abfälle (Werkstattfläche, Büroraummaterialien und Abfallbehandlung, Schüttboxen), Lager-, Behandlungs-, Fuhr- und Stellflächen. Auf den Anlagen sind Abfälle aus Baustellen, Bohrtätigkeiten und von Unfällen, sowie artgleiche und ähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zulässig. Zulässig sind zusätzlich andere Abfälle i.S.d. § 14 BauNVO und Stellplätze zu den jeweiligen Betriebsräumen zulässig.
 - Im Sondergebiet sind ferner untergeordnete Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und Stellplätze zu den jeweiligen Betriebsräumen zulässig.
 - Betriebswohnungen sind generell ausgeschlossen.
 - Anlagen nach Anlage 1 der 4. BImSchV sind zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen der Emissionsbegrenzung.
 - Nicht erlaubt sind:
 - Anlagen, für die bei der Beantragung für die Genehmigung eine UVP-Pflicht nach den Vorgaben des UVPG erforderlich ist,
 - Anlagen, die bei der Beantragung für die Genehmigung nach den Vorgaben der 12. BImSchV als Störfallanlagen zu betrachten sind,
 - Anlagen zur Kompostierung von organischen Abfällen, für Klärschlamm, Biogasanlagen,
 - Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen und Deponien,
 - Anlagen zum Brechen [Backenbrecher, Prallbrecher] von mineralischen Abfällen,
 - Abfälle, die nach den Vorgaben des EU-CLP-VO als radioaktiv, explosiv, ätzend oder infektiös einzustufen sind.
 - Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)**
 - Die zulässige Grundfläche (GR) beträgt max. 8.900 qm (§ 19 BauNVO). Für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind max. weitere 22.235 qm zulässig, davon sind Lagerflächen auf einer Fläche von mind. 5.000 qm in teilsversiegelter Weise und auf einer Fläche von mind. 6.200 qm in unbesiegelter Weise zu errichten.
 - Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) als Höchstgrenze: Bei Gebäuden beträgt die maximale Wandhöhe 7,5 m, die maximale Gebäudehöhe 10,00 m über künftigen Gelände. An Gebäuden dürfen Dachaufbauten für haustechnische Anlagen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 3,0 m überschreiten. Überdachte Schüttboxen dürfen eine max. Gesamthöhe von 10,00 m über künftigen Gelände aufweisen. Bezugspunkt der max. Höhe ist jeweils der höchste Schnittpunkt des zukünftigen Geländes mit dem Gebäude bzw. der baulichen Anlage.
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB, §§ 14, 22 und 23 BauNVO)**
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Ein Hervortreten einzelner untergeordneter Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß bis zu 3 m kann ausnahmsweise zugelassen werden.
 - Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Es handelt sich um eine offene Bauweise, bei der Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als dichte, freiwachsende Feldhecken / Gehölze aus standortgerechten, heimischen Bäumen (Anteil 20 %) und Sträuchern (Anteil 80 %) gem. der u.g. Artenliste zu entwickeln (Pflanz- und Reihenabstand zwischen Sträuchern 1,5 m, um gepflanzte Bäume 3 m; Sträucher derselben Art jeweils in 3-5er Gruppen). Bei den Gehölzen sind zu 20 % schnellwüchsige Arten (in der Artenlisten mit * markiert) zu verwenden, davon 10 % Pappeln.
 - Im Süden entlang des Saugrabens ist ein 5 m breiter Streifen von Pflanzungen freizuhalten (siehe Planzeichnung). Abgrabungen und Aufschüttungen sind hier, mit Ausnahme zur Herstellung eines Notüberlaufs, ebenfalls unzulässig.
 - Die bestehende Obstbäume sind zu erhalten und in die Gehölzpflanzung zu integrieren.
 - Die von Gehölzen freizuhaltenden Grenzabstandsflächen zu den Nachbargrundstücken sind als Gras-Kraut-Säume zu entwickeln.
 - Die Pflanzmaßnahmen sind unmittelbar nach Abschluss der Erarbeiten und vor Inbetriebnahme der jeweiligen Bauabschnitte zu realisieren (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan – Aufteilung der Bauabschnitte).
 - Die bestehenden und neu gepflanzten Gehölzstrukturen sind während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb einschließlich ihres Wurzelraums vor Beeinträchtigungen zu schützen (vgl. DIN 18920).

- 4.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als dichte, freiwachsende Feldhecken / Gehölze aus standortgerechten, heimischen Bäumen (Anteil 20 %) und Sträuchern (Anteil 80 %) gem. der u.g. Artenliste zu entwickeln (Pflanz- und Reihenabstand zwischen Sträuchern 1,5 m, um gepflanzte Bäume 3 m; Sträucher derselben Art jeweils in 3-5er Gruppen). Bei den Gehölzen sind zu 20 % schnellwüchsige Arten (in der Artenlisten mit * markiert) zu verwenden, davon 10 % Pappeln.
 - Im Süden entlang des Saugrabens ist ein 5 m breiter Streifen von Pflanzungen freizuhalten (siehe Planzeichnung). Abgrabungen und Aufschüttungen sind hier, mit Ausnahme zur Herstellung eines Notüberlaufs, ebenfalls unzulässig.
 - Die bestehende Obstbäume sind zu erhalten und in die Gehölzpflanzung zu integrieren.
 - Die von Gehölzen freizuhaltenden Grenzabstandsflächen zu den Nachbargrundstücken sind als Gras-Kraut-Säume zu entwickeln.
 - Die Pflanzmaßnahmen sind unmittelbar nach Abschluss der Erarbeiten und vor Inbetriebnahme der jeweiligen Bauabschnitte zu realisieren (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan – Aufteilung der Bauabschnitte).
 - Die bestehenden und neu gepflanzten Gehölzstrukturen sind während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb einschließlich ihres Wurzelraums vor Beeinträchtigungen zu schützen (vgl. DIN 18920).

Artenliste:

Großbäume	
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Populus spec*	zugelassene und in Bayern empfohlene Sorten für Kurzumtriebsplantagen
Tilia cordata	Winterlinde
Mittlere Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix caprea*	Salweide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sträucher	
Cornus sanguinea	Hantriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeae	Pflaflentücheln
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Salix viminalis*	Korb-Weide
Salix purpurea*	Purpurweide
Sambucus nigra	Holunder

- 4.6 Begrünung der Lärmschutzwand Die zu errichtende Lärmschutzwand (vgl. Festsetzung B.5.1) ist beidseitig mit geeigneten Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
- 4.7 Eine Außenbeleuchtung ist auf das betriebsbedingt zwingend notwendige Maß zu begrenzen und außerhalb der Betriebszeiten komplett abzuschalten. Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig inwendig eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen (mit Licht im Bereich warmweißer-bersteinfarbener Beleuchtung mit geringem Blauanteil deutlich unter 3000 Kelvin) bzw. nach Stand der Technik vergleichbar insektenschonende Lampentypen zulässig.
5. **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)**
 - Im gemäß Planzeichnung festgesetzten Bereich ist eine 3 m hohe massive Lärmschutzwand zu errichten.

- Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenze und Flächen für Nebenanlagen in untergeordneter Weise zulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs.3 i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB)**
 - 4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
 - Durchführung von Rodungsmaßnahmen (Entfernen von Gehölzen) außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (Vermeidungsmaßnahme 1a).
 - Durchführung von Beräumungsmaßnahmen (Entfernen von Gras-Krautvegetation) im Zeitraum von Ende August bis ca. Mitte September, um Zaunedeckchen ein aktives Ausweichen in Richtung der CEF-Maßnahme zu ermöglichen (Vermeidungsmaßnahme 1b).
 - Durchführung der baustelleneinrichtenden Maßnahmen auf dem südlichen Acker außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen Anfang September und Ende Februar; falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann Durchführung erforderlicher Vergrümmungsmaßnahmen (Herstellung einer Schwarzbrache (ab März alle 7 Tage Grubbern und Eggen), Aufstellen von Flatterbändern) (Vermeidungsmaßnahme 2).
 - Durchführung einer ökologische Baubegleitung, um die Maßnahmen V1a und V1b fachgerecht durchzuführen und – falls erforderlich – um eine aktive Umsiedlung aus den Baustellenbereichen in den Bereich der CEF-Maßnahme durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme 3).
 - Eingrünung des Betriebsgeländes, um den Bestand an Neststandorten mittelfristig im Planungsgebiet zu erhalten oder zu vergrößern (entspricht Festsetzung B.4.5).
 - 4.2 Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen
 - Anlage eines Blühstreifens für die Feldlerche (entspricht Ausgleichsfläche/-maßnahme 3 unter Festsetzung B.4.3).
 - Anlage von 2 optimierten Winter-/Sommerquartieren für die Zaunedecke samt Umfeld, bestehend aus Stein- und Asthaufen, Sandinseln und extensiv genutzten Gras-Krautsäumen (siehe Planzeichnung)
 - Installation von drei Nistkästen für Feldsperlinge an bestehenden, zu erhaltenden Bäumen im Plangebiet (siehe Planzeichnung)
 - 4.3 Externen Ausgleichsflächen Dem Eingriff durch den Bebauungsplan werden drei externe Ausgleichsflächen nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.
 - Die Ausgleichsfläche 1 befindet sich auf der Fl.-Nr. 1282, Gmk. Mausdorf. Von dem Flurstück wird eine 3.280 qm große Teilfläche dem Eingriff durch den Bebauungsplan zugeordnet. Entwicklungsziele sind Röhricht und Hochstauden innerhalb anzulegender Grabentaschen sowie extensiv genutzte Gras-Kraut-Säume feuchter Standorte (die festgesetzten Maßnahmen sind dem Maßnahmenplan zu entnehmen).
 - Die Ausgleichsfläche 2 befindet sich auf der Fl.-Nr. 1185, Gmk. Mausdorf. Das Flurstück wird mit 6.123 qm vollständig dem Eingriff durch den Bebauungsplan zugeordnet. Entwicklungsziel ist ein struktureller Lebenskomplex aus Extensivgrünland, Obstbäumen, Sträuchern mit Säumen und Gehölz Sukzession (die festgesetzten Maßnahmen sind dem Maßnahmenplan zu entnehmen).
 - Die Ausgleichsfläche 3 (gleichzeitig CEF-Maßnahme für die Feldlerche) befindet sich auf der Fl.-Nr. 1097, Gmk. Mausdorf. Von dem Flurstück wird eine 10.000 qm große Teilfläche dem Eingriff durch den Bebauungsplan zugeordnet. Entwicklungsziel ist ein Blühstreifen für die Feldlerche (die festgesetzten Maßnahmen sind dem Maßnahmenplan zu entnehmen).
- Die Ausgleichsfläche/-maßnahme 3 ist zur Schaffung der Wirksamkeit vor dem eigenlichen baulichen Eingriff umzusetzen.
- 4.4 Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen Innerhalb der Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen sind die bestehende Bäume und Sträucher zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Abgehende Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze aus der Artenliste unter Festsetzung B.4.5 zu ersetzen.

C. Weitere Festsetzungen

1. Dachform: Flachdach (FD), Satteldach (SD), Pultdach (PD). Flachdächer sind zu mind. 50% zu begrünen. Auf mind. 50% der Dachfläche von Sattel- und Pultdächern sind Photovoltaikanlagen zu installieren.
2. Dachneigung: 0-20 Grad.
3. Einfriedigungen Einfriedigungen sind mit Maschendraht oder Drahtgitterzäunen zulässig. Lage und Verlauf sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Die max. Zaunhöhe beträgt 2,0 m, zwischen Gelände und Zaununterkante ist ein Abstand von 15 cm als Durchlass für Kleintiere einzuhalten (Sockel sind unzulässig).
4. Abgrabungen und Aufschüttungen Abgrabungen und Aufschüttungen zur Terrassierung des Geländes sind zulässig. Die dabei entstehenden Böschungen sind als naturnah begründete oder beplanzte Erdböschungen ausgebildet werden (vgl. Festsetzung B.4.5). Böschungsneigung max. 1:1.5. Anstehende Felsoberflächen sind zu belassen. Stützmauern sind nur im unmittelbarer für bauliche Anlagen notwendigen Umfang zulässig.
5. Den jeweiligen Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne beizufügen.

D. Sonstige Vorschriften

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan von Team Schwarzott Ingenieurgesellschaft mbH, Cadolzburg, bestehend aus
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom Mai 2021 (zuletzt geändert am 03.01.2023),
 - dem Vorhaben- und Erschließungsplan – Aufteilung der Bauabschnitte in der Fassung vom Mai 2021 (zuletzt geändert am 03.01.2023),
 - den Schnitten 1, 2 in der Fassung vom Mai 2021 (zuletzt geändert am 03.01.2023),
 - den Schnitten 3, 4, 5 in der Fassung vom Mai 2021 (zuletzt geändert am 18.02.2022) und
 - der Vorhabensbeschreibung
- ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

E. Hinweise

1. Schallimmissionen Für das geplante Vorhaben wurden „Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung“ von der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, durchgeführt. Das Gutachten vom 06.11.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass sich die vorgesehenen Anlagen hinsichtlich des Gewerbeläms vertriglich in die Gesamtgeräuschsituation einfügen. Die Verkehrs lärmrechnungen führen zu dem Ergebnis, dass zwar eine Erhöhung der Beurteilungspegel für den Verkehrs lärm auf öffentlichen Straßen gegeben ist, durch die Planung aber keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den zusätzlichen Verkehrs lärm resultieren. Die abschließende Nachweise und Regelungen erfolgen im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG.
2. Grenzabstände bei Bepflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände gem. Art 47 u. 48 AGBGB einzuhalten:
 - Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze
 - Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m, bei starker Verschattung 4,0 m Abstand von der Grenze
3. Denkmalpflege Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem BayDSchG unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 20.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 20.05.2021 hat in der Zeit vom 28.06.2021 bis 30.07.2021 stattgefunden.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 20.05.2021 hat in der Zeit vom 11.06.2021 bis 30.07.2021 stattgefunden.
 4. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 24.03.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.05.2022 bis 08.07.2022 beteiligt.
 5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 24.03.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2022 bis 08.07.2022 öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.
 6. Der Markt mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.01.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.01.2023 als Satzung beschlossen.
- (Siegel) Markt Emskirchen, den
- Sandra Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin
7. Ausgefertigt (Siegel) Markt Emskirchen, den
- Sandra Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am, gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- (Siegel) Markt Emskirchen, den
- Sandra Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin



Vorhabenträger: Spitzer GmbH

Markt Emskirchen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 39 "Recyclingzentrum Mausdorf"

maßstab: 1 : 1.000 bearbeitet: cz | mm
datum: 20.01.2023 ergänzt:

TEAM 4 Bauernschnitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 Nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de